



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH RECHTS-
WISSENSCHAFT

**Prüfungsausschuss für die
Juristische Universitätsprüfung**

Prof. Dr. Bernd Mertens

Schillerstraße 1, 91054 Erlangen
Telefon 09131 85-22256 (Sekretariat)
Telefon 09131 85-29282 (Durchwahl)
Telefax 09131 85-26700
bernd.mertens@fau.de

Prof. Dr. Bernd Mertens, Schillerstraße 1, 91054 Erlangen

Erlangen, den 07.06.2016

Fortbestehende Pflicht zur Ablegung der mündlichen Universitätsprüfung nach spätestens 13 Semestern und Vertrauensschutz für Übergangszeit

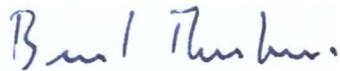
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Frage, wann die mündliche juristische Universitätsprüfung spätestens abgelegt werden muss, bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Die Meldefrist für das Staatsexamen nach 12 Semestern ist durch eine Änderung der JAPO entfallen, nicht jedoch die Pflicht, die mündliche juristische Universitätsprüfung nach spätestens 13 Semestern abzulegen (§ 15 II der Prüfungsordnung). Diese Frist kann wegen Vorbehalten im zuständigen Ministerium auch nicht gestrichen werden (vgl. das hierüber informierende Schreiben des Studiendekans vom 28.04.2016, das auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht wurde und hier weiterhin zugänglich ist).
2. Für Studierende, die sich im 13. oder einem höheren Semester befinden, entfällt daher künftig die Zulassung zur mündlichen Staatsprüfung als Voraussetzung für die Meldung zur mündlichen Universitätsprüfung. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht mittelbar über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Universitätsprüfung weiterhin ein Zwang besteht, sich auch zur Staatsprüfung spätestens im 12. Semester anzumelden. Diese Entkoppelung der Staatsprüfung von der Universitätsprüfung gilt jedoch nur für Studierende im 13. oder höherem Semester. Für alle anderen verbleibt es dabei, dass die Zulassung zur mündlichen Staatsprüfung Voraussetzung auch für die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung ist (§ 6 V der Prüfungsordnung).

3. Da im Zusammenhang mit der Abschaffung der Meldefristen für die Staatsprüfung Unklarheiten darüber entstanden sind, inwieweit dies auch für die Universitätsprüfung gilt, wird Kandidaten, die sich gegenwärtig bereits im 12. oder 13. Semester befinden, insoweit Vertrauensschutz gewährt. Für diese gilt, dass die Anmeldung zur mündlichen Universitätsprüfung erst zum Termin 2017/I erfolgen muss (mündliche Prüfung im Juli 2017, Anmeldeschluss Januar 2017), ohne dass die Universitätsprüfung bereits zuvor wegen Fristüberschreitung als abgelegt und mit 0 Punkten bewertet gilt (§ 15 II der Prüfungsordnung). Eine gleichzeitige Meldung zur Staatsprüfung muss in diesen Fällen nicht erfolgen (vgl. oben Punkt 2).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Bernd Mertens'.

(Prof. Dr. Bernd Mertens)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die juristische Universitätsprüfung